

Schule im Blick ● punkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg



Jubiläum des Landeselternbeirates

- 50 Jahre Eltern MitWirkung

Löwen retten Leben

- Wiederbelebungsausbildung in der Schule

Schülerbeförderung

- Weitere Schritte zur Klärung der Fragen

Elternfragen aus dem Schulalltag

- Kompetente Antworten von Michael Rux

Wird alles schlimmer?

- Psychische Gesundheit bei Jugendlichen

Förderung des Miteinanders an Schulen

- „WIR macht Schule“ – Ideen der Jugend

Bildungsplan 2016

- Ein Top in der Schulkonferenz

Wie viel Christentum braucht das Land?

- Überlegungen zur Zukunft von Schule und Religionsunterricht

Inhaltsverzeichnis

50 Jahre Landeselternbeirat Rede des LEB-Vorsitzenden	3	Wird alles schlimmer? Psychische Gesundheit bei Jugendlichen	15
50 Jahre Landeselternbeirat Rede des Kultusministers Stoch	6	Förderung des Miteinanders an Schulen „WIR macht Schule – Ideen der Jugend“	17
Löwen retten Leben Wiederbelebung macht Schule	9	Wie viel Christentum baucht das Land? Schule und Religionsunterricht	18
Schülerbeförderung Gerichtliche Klärung angestrebt	10	Bildungsplan 2016 Ein Top in der Schulkonferenz	20
Hätten Sie es gewusst? Eltern fragen – Michael Rux antwortet	13	Rezensionen	21
Väterausgrenzung und kein Ende? Gedanken zum Umgang nach Trennung	14	Cartoon zum Schluss	23
		Vorsicht Satire!	24

Liebe Leserinnen und Leser,

Immer wieder erreichen den LEB Anfragen von der Presse und von Eltern zu problematischen Situationen an Schulen im Land. An dieser Stelle möchte ich – in aller Kürze – auf zwei solche Situationen eingehen. Auf den ersten Blick recht verschieden, haben sie doch gemeinsam, dass hier jeweils versucht wird, in die Schüler- und Elternrechte einzugreifen.



Dr. Carsten T. Rees,
Vorsitzender des
17. Landeselternbeirats

Der eine Fall ging durch die Presse. Die Rektorin einer schwäbischen Gemeinschaftsschule wollte den Schülerinnen und Schülern verbieten, in Jogginghose zum Unterricht zu erscheinen. Nun kann man ja durchaus geteilter Meinung darüber sein, ob eine Jogginghose ein geeignetes Kleidungsstück für die Schule ist. Das ist sicherlich keine juristische, sondern eine ästhetische Frage. Ich persönlich hätte da auch mit „Nein“ gestimmt, hatte aber wohl die aktuellen modischen Entwicklungen bei Jogginghosen nicht im Blick und habe in vielen Diskussionen deutlich Widerspruch erfahren.

Was aber keinesfalls geht, ist, aus eigenen ästhetischen Vorlieben als Schulleiterin eine allgemeine Regel für die Schule zu formulieren – quasi einen „Ästhetischen Imperativ“. Hier sind die Grenzen ihrer Handlungsbefugnis doch deutlich enger gefasst – es geht um die Grenzen des Anstands, nicht um die Grenzen guten Geschmacks. Ach ja – auch bei den Grenzen des Anstands sind wir in einer gesellschaftlichen Diskussion, auch diese Grenzen ändern sich. Kein Schüler wird heute mehr aus einer mündlichen Prüfung verwiesen, weil er Turnschuhe trägt.

Was mich an diesem Fall sehr bedenklich stimmt, ist die Meinung der Schulleiterin, sie habe hier einen so weitgehenden Handlungsspielraum und könne so nonchalant und so weitgehend in die Freiheit der Schülerinnen und Schüler eingreifen. In nicht-totalitären Staatsformen ist das aber zum Glück nicht so einfach.

Was lernen wir aus dem Fall: Schülerinnen und Schüler müssen sich Eingriffe einer Rektorin in ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte nicht gefallen lassen. Und das Korrektiv der freien Presse hat hier wunderbar gewirkt. Das finde ich dann doch einen positiven Lernerfolg.

Im zweiten Fall geht es um ein badisches Gymnasium. Hier wollte der Rektor die Schüler und Eltern eine Vereinbarung unterschreiben lassen, in der sie bestätigen, dass die Schüler den Freischwimmer haben und die Eltern an den Elternabenden teilnehmen.

Natürlich würde ich mich freuen, wenn mehr Eltern an den Elternabenden teilnähmen. Aber ein Elternrecht durch eine solche Vereinbarung in eine Pflicht ummünzen zu wollen, ist eine rechtlich absurde Volte. Auch der Versuch, alle Schülerinnen und Schüler, die keinen Freischwimmer haben – leider erschreckend viele – so de facto von der Schulvereinbarung auszuschließen, ist nicht nur pädagogisch mehr als zweifelhaft. Was z. B. macht das mit den Schüler/-innen, die ja ganz ohne eigenes Verschulden keinen Freischwimmer haben? Eine Nachfrage beim Kultusministerium hat für diesen Fall ergeben, dass man gegen diese Vereinbarung nicht rechtlich vorgehen müsse. Das ist zunächst überraschend. Klarheit schaffte aber die Begründung: Eine solche Vereinbarung sei rechtlich in keiner Weise bindend – sie habe keinerlei Rechtscharakter. In Deutsch: Diese Vereinbarung ist das Papier nicht wert, auf das sie gedruckt ist, und die Tinte nicht, mit der sie unterschrieben ist.

Was lernen die Schülerinnen und Schüler daraus: Man muss sich nicht an alle Vereinbarungen halten, die man unterschreibt! War das der durch die Schule intendierte Lernerfolg?

Bleibt mir zum Schluss noch, Ihnen eine gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr zu wünschen – bleiben Sie wachsam, wenn es um Eltern- und Schülerrechte geht.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten T. Rees

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Dr. Carsten T. Rees (ctr) – Redaktionsteam: Joachim Dufner (jd), Stephan Ertle (se), Carmen Haaf (ch), Marion Krämer (mk) – Koordinator: Joachim Dufner, Am Feuerbach 13, 77654 Offenburg. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0. E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 12,- zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder des Verlags. Zuschriften nur an den Koordinator.

Hätten Sie es gewusst?

Eltern fragen – Michael Rux antwortet

Stichwort: Klassenarbeiten und Hausaufgaben



Informationen und Tipps vom Verfasser des Eltern-Jahrbuchs

Dieses jährlich erscheinende Handbuch des Schul- und Elternrechts für Eltern und Elternbeiräte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg liegt jetzt im dreizehnten Jahrgang vor.

Bestellung über den Buchhandel oder direkt beim Verlag.

Süddeutscher Pädagogischer Verlag,
Silcherstr. 7a,
70176 Stuttgart

www.spv-s.de

ISBN: 978-3-944970-00-4



Eltern fragen: Wer entscheidet eigentlich darüber, ob Hausaufgaben übers Wochenende oder über die Ferien aufgegeben werden dürfen? Gibt es für „Hausis“ und Klassenarbeiten verbindliche Regeln?

Michael Rux antwortet: Für die Klassenarbeiten, die Wiederholungsarbeiten und Tests oder auch die Hausaufgaben ist die „Notenbildungsverordnung“ einschlägig. Vieles ist darin genau geregelt; für alles, was darin nicht genau bestimmt ist, bildet diese Verordnung einen Rahmen, innerhalb dessen die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz ergänzende Regelungen treffen kann (über die Schulkonferenz ist auch die Elternschaft hieran beteiligt).

⇒ Konferenzordnung § 2 Abs. 1; ⇒ Notenbildungsverordnung § 9; ⇒ Schulgesetz § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 5

Solche „ergänzenden Regelungen“ können z. B. folgende Fragen betreffen:

- Darf an einem Tag neben einer Klassen- auch eine Wiederholungsarbeit geschrieben werden?
- Wie viele Klassenarbeiten dürfen in einer Woche geschrieben werden?
- Wie viele Klassenarbeiten dürfen je Fach in einem Schuljahr höchstens geschrieben werden?
- Muss eine Klassenarbeit wegen eines schlechten Ergebnisses (z. B. überproportionaler Anteil von mangelhaften und ungenügenden Ergebnissen) der Schulleitung vorgelegt werden?
- Muss neben der Note auch der Klassendurchschnitt oder ein Notenspiegel mitgeteilt werden?

Auch bei den Hausaufgaben ist nach § 10 Abs. 3 der Notenbildungsverordnung ein Konferenzbeschluss über die „näheren Einzelheiten“ möglich, „insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende und über Feiertage“ oder auch darüber, ob sie über die Ferien aufgegeben werden dürfen.

Nach ihrem Beschluss sind solche „ergänzenden Regelungen“ für alle Lehrkräfte und die Schulleitung verbindlich. Sie sind den Eltern sowie den Schüler/-innen bekanntzugeben.

Darüber hinaus kann die Schulkonferenz dem Schulleiter und den Lehrerkonferenzen zu allgemeinen Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung Vorschläge machen (§ 47 Abs. 2 SchG). Kein Beschlussrecht besitzen die Konferenzen jedoch in der Frage der Leistungsbewertung selbst. In der Frage der Notengebung besitzt die Gesamtlehrerkonferenz lediglich ein Empfehlungsrecht.

Wenn an der Schule kein solcher Beschluss vorliegt, sind Hausaufgaben übers Wochenende oder über die Ferien zwar nicht verboten, sie müssen aber pädagogisch begründet sein – etwa um sicherzustellen, dass die Schüler/-innen etwas, das sie unmittelbar zuvor gelernt haben, nicht gleich wieder vergessen. Besser wäre es aber, wenn die Unterrichtseinheiten einschließlich der für den Lernerfolg unerlässlichen Übung und Wiederholung vor den Ferien abgeschlossen wären. Zudem dürfen die Hausaufgaben nicht so bemessen sein, dass die Erholungsfunktion der Ferien gefährdet wird.

Schule im Blickpunkt

Informationen des Landeselternbeirats Baden-Württemberg

**gut und aktuell
informiert durch's Schuljahr
für nur € 12,-**



Schule im Blickpunkt informiert engagierte Eltern und Elternvertreter, aber auch Lehrkräfte und Schulleitungen über Fragestellungen, Diskussionen und Beschlüsse des Landeselternbeirats. Themen, die Eltern beschäftigen, werden gut lesbar aufbereitet und diskutiert.

Eltern, die neu in die Elternvertretung gewählt wurden, erhalten durch **Schule im Blickpunkt** viele Hilfestellungen, Einblicke in diverse schulelevante Themengebiete sowie Tipps für die alltägliche Elternarbeit.

Bei allem steht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten im Vordergrund.

Abonnieren Sie **Schule im Blickpunkt** als Schule oder Elternbeirat für alle Klassenelternvertreter. Die Finanzierung kann über die Schule, die Elternbeiratskasse oder z.B. auch über Sponsoring geschehen.

Bleiben Sie informiert: Sofern Sie noch nicht zum Abonnenten- oder Empfängerkreis gehören, empfehlen wir Ihnen als interessierte Eltern, sich diese Zeitschrift für den eigenen persönlichen Gebrauch zu abonnieren.

Bestellcoupon ausfüllen und senden an:

Neckar-Verlag GmbH • D-78045 Villingen-Schwenningen

Telefon +49 (0) 7721/8987-0 • Fax -50 • E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de • Internet: www.neckar-verlag.de

Bestellcoupon

Hiermit bestelle ich auf Rechnung (zzgl. Versandkostenanteil)

___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Jahresabonnement** € 12,-
___ Ex. *Schule im Blickpunkt* **Leseexemplar** € ---

Schule im Blickpunkt

- erscheint sechsmal jährlich
- 1. Ausgabe eines Jahrganges erscheint zum Schuljahresanfang

Jahresabonnement € 12,-
Einzelpreis € 2,50
jeweils zzgl. Versandkosten

Meine Anschrift

Kd.-Nr.: _____

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Neckar-Verlag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.